



BESTEHENDES
BEWAHREN ,
NEUES FÖRDERN ...

Freunde Altersheim Doldertal Statuten

1.
Unter dem Namen "Freunde Altersheim Doldertal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Zürich.
2.
Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung des städtischen Altersheimes Doldertal in Zürich mit dem Ziel, optimale Bedingungen für demenzkranke Menschen zu erhalten und zu fördern.
3.
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Zweck und Ziel anerkennen und unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4.
Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 50.--, juristische Personen Fr. 200.--, zu leisten.
5.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall und bei juristischen Personen auch nach deren Auflösung. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung beantragen, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszu-schliessen.

6.

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an die Präsidentin* zu richten.

8.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

9.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrags;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

10.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin* den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

11.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin* den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

12.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin*, der Vizepräsidentin*, der Aktuarin* und der Kassierin*. Ämterkumulation ist zulässig.

13.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind die insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme von Mitgliedern.

14.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

15.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

16.

Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

17.

Das Vereinsvermögen besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Sponsorenbeiträgen, aus Schenkungen oder Legaten.

18.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

19.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Zürich, den .4. November 2006

Eva Wagner
Präsidentin*

* die weibliche Form gilt auch für männliche Mitglieder